

Gemeinde Dielsdorf

vom 26. April 2021

Reglement über die Arbeitszeit und die separaten Entschädigungen

des Personals der Politischen Gemeinde Dielsdorf,
Abteilung Feuerwehr



Inhaltsverzeichnis

A. Arbeitszeit 4

Art. 1	Grundlagen	4
Art. 2	Einteilung der Arbeitszeit	4
Art. 3	Festsetzung der Arbeitszeit	4
Art. 4	Änderung der Blockzeiten	4
Art. 5	Ruhetage	4
Art. 6	Ausserordentliche Einsätze	4
Art. 7	Anrechenbare Arbeitsstunden	4
Art. 8	Mehrzeit	4
Art. 9	Überzeit	5

B. Separate Entschädigungen 5

Art. 10	Nacht- und Wochenenddienst	5
Art. 11	Arbeitskleidung	5
Art. 12	Mobile Telefongeräte	5
Art. 13	Weiterbildung	5

C. Schlussbestimmungen 5

Art. 14	Strafbestimmung	5
Art. 15	Inkraftsetzung	5

A. *Arbeitszeit*

Art. 1 Grundlagen

Dieses Reglement gilt für die voll- und teilzeitbeschäftigten Mitarbeitenden der Feuerwehr Dielsdorf und stützt sich auf Art. 59 der Personalverordnung der Gemeinde Dielsdorf sowie auf die entsprechenden Bestimmungen des zugehörigen Vollzugsreglements.

Art. 2 Einteilung der Arbeitszeit

Das Personal der Abteilung Feuerwehr leistet seine Arbeitszeit grundsätzlich innerhalb fixierter Blockzeiten.

Art. 3 Festsetzung der Arbeitszeit

¹ Die durchschnittliche Arbeitszeit bei einem vollen Pensum beträgt wöchentlich 42 Stunden.

² Die Arbeiten werden im Normalfall innerhalb der folgenden Blockzeiten geleistet:

Montag bis Donnerstag: 07.00 – 12.00 Uhr / 13.00 – 16.30 Uhr

Freitag: 07.00 – 12.00 Uhr / 13.00 – 16.00 Uhr

Art. 4 Änderung der Blockzeiten

Aus betrieblichen Gründen kann der / die Feuerwehrkommandant/-in nach Rücksprache mit dem / der Sicherheitsvorsteher/-in die Blockzeiten in Einzelfällen vorübergehend anpassen.

Art. 5 Ruhetage

Sofern der Gemeinderat in besonderen Fällen keine abweichende Regelung trifft, gelten neben den Samstagen und Sonntagen:

- a) als zusätzliche ganze dienstfreie Tage
Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag, Stephanstag und Freitag nach Auffahrt;
- b) als zusätzlicher halber dienstfreier Tag:
Nachmittag des 24. Dezembers;
- c) als Arbeitstage mit einer reduzierten Sollzeit von 6 Stunden:
die Tage vor Karfreitag und Auffahrt sowie der Silvester..

Art. 6 Ausserordentliche Einsätze

Das Personal der Abteilung Feuerwehr ist verpflichtet, bei Bedarf ausserordentliche Betriebseinsätze (für Winterdienst, kulturelle Anlässe, Wasserleitungsbrüche etc.) zu leisten.

Art. 7 Anrechenbare Arbeitsstunden

¹ Als Arbeitstage gelten die Werktage Montag bis Freitag. Neben den Samstagen und Sonntagen gelten die gesetzlichen Feiertage, Urlaub, Militärdienst, Krankheit etc. grundsätzlich als dienstfreie Tage.

² Pro Arbeitstag gehen 30 Minuten Arbeitspause zulasten des Arbeitgebers.

Art. 8 Mehrzeit

¹ Wer dringende, unaufschiebbare Arbeitseinsätze ausserhalb der in Art. 3 festgelegten Blockzeiten sowie an dienstfreien Tagen leisten muss, hat Anspruch auf Ausgleich durch Freizeit von gleicher Dauer.

² Diese ausserhalb der Blockzeiten geleistete Mehrzeit ist mittels Rapports zu erfassen. Dabei muss Art, Zeitpunkt und Dauer der Arbeit angegeben werden. Diese Auflistung ist monatlich durch den / die Feuerwehrkommandanten/-in genehmigen zu lassen.

³ Mehrzeit ist grundsätzlich zu kompensieren. Zeitkompensationen sind mit dem / der Feuerwehrkommandanten/-in zu vereinbaren. Bei der Kompensation von Mehrzeit darf der Betrieb der Gemeindewerke nicht beeinträchtigt werden.

⁴ Mit dem Jahreswechsel darf ein positiver Arbeitszeitsaldo im Umfang von höchstens zwei Wochen-Sollzeiten übertragen werden.

Art. 9 Überzeit

¹ Als Überzeit gilt die Arbeitszeit für nicht planbare Arbeiten, welche auf ausdrückliche, vorgängige Anordnung von Feuerwehrkommandant/-in oder Gemeindegemeinschafter/-in ausserhalb der Blockzeiten geleistet wird. Als Überzeit gilt in jedem Fall die angeordnete Beanspruchung an dienstfreien Tagen.

² Überzeit ist grundsätzlich zu kompensieren. Ist ein Zeitausgleich aus betrieblichen Gründen nicht möglich, wird die Überzeit ausnahmsweise vergütet. Der Entscheid liegt beim Gemeinderat.

B. Separate Entschädigungen

Art. 10 Nacht- und Wochenenddienst

Die Vergütung für Nacht- und Wochenenddienste richtet sich nach Art. 35 des Vollzugsreglements zur Personalverordnung der Politischen Gemeinde Dielsdorf.

Art. 11 Arbeitskleidung

Die für die Arbeit notwendige Dienst- und Schutzkleidung wird durch die Gemeinde finanziert. Die Anschaffung ist vorgängig mit dem / der Feuerwehrkommandanten/-in abzusprechen. Es werden keine Entschädigungen an die Mitarbeitenden ausbezahlt.

Art. 12 Mobile Telefongeräte

Jeder/-m Mitarbeitenden der Abteilung Feuerwehr stellt die Gemeinde ein mobiles Telefongerät zur Verfügung. Die private Nutzung der Geräte ist in angemessenem Umfang gestattet.

Art. 13 Weiterbildung

Die Regelung gemäss Vollzugsreglement zur Personalverordnung gilt sinngemäss auch für das Personal der Abteilung Feuerwehr.

C. Schlussbestimmungen

Art. 14 Strafbestimmung

Bei Missbrauch dieses Arbeitszeitreglements bleiben disziplinarische Massnahmen vorbehalten.

Art. 15 Inkraftsetzung

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat mit Beschluss vom 26.04.2021 erlassen worden und tritt per 01.07.2021 in Kraft. Das Reglement ist für alle bestehenden und künftigen Arbeitsverhältnisse gemäss Art. 1 anwendbar. Mit Inkrafttreten werden alle kommunalen Beschlüsse und Erlasse, die im Widerspruch zu diesem Reglement stehen, aufgehoben.

Gemeinderat Dielsdorf

Gemeindepräsident
Andreas Denz

Gemeindegemeinschafter
Nando Nussbaumer